Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 9730**

17. Wahlperiode Eingang: 23.10.2025

Kleine Anfrage

der Abg. Bernd Gögel, Joachim Steyer, Dr. Uwe Hellstern und Bernhard Eisenhut AfD

Entnahmeverbote an oberirdischen Gewässern unter Berücksichtigung ihrer Angemessenheit (insbesondere bei Handgefäßen) und ihnen zugrundeliegender Bestimmungen

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kennwerte (z. B. mittlerer Niedrigwasserabfluss, mittlerer Niedrigwasserstand, niedrigster bekannter Abfluss, ökologische Niedrigwasser-Indikatoren) gelten landesweit als hinreichend, um Entnahmeverbote zu begründen (bitte konkrete Parameter, Schwellen und Bezugszeiträume nennen)?

2. Wird den unteren Wasserbehörden ein Mindest-Prüfturnus für Erlass und Fortdauer von Entnahmeverboten vorgegeben (zum Beispiel tägliche Bewertung an Landespegeln, wöchentliche fachliche Abstimmung) oder dies für die Zukunft erwogen?

3. Welche konkreten Kriterien (etwa Wasserstand, Abfluss, Temperatur und Sauerstoffgehalt) und zeitlichen Persistenzen lösen die Aufhebung eines Entnahmeverbots aus (bitte kennwert- und stationsbezogen)?

4. Sind die tatsächlich genutzten Messstellen (Name/ID), Stichtage und Kennwerte für Erlass bzw. Fortdauer der Verbote (künftig) veröffentlichungspflichtig (Amtsblatt/Webseite)?

5. Inwiefern hält die Landesregierung pauschale Verbote des Schöpfens mit Handgefäßen angesichts der absehbaren Entnahmemengen für ökologisch erforderlich und regulativ angemessen (bitte Quantifizierung zu Handgemäßen)?

6. Weshalb existieren in Baden-Württemberg keine festen Pegelgrenzen für den Erlass von Entnahmeverboten nach schweizerischem Vorbild (zum Beispiel Pegel „Buch“ an der Biber im Kanton Schaffhausen, siehe Kleine Anfrage Drucksache 17/9236)?

7. Ist ein landeseinheitlicher Leitfaden (Messstellenbezug, Kennwerte, Schwellen, Prüfrhythmus, Veröffentlichung) bzw. die Einführung fester, veröffentlichter Pegel-Grenzwerte für Entnahmeverbote vorhanden oder geplant?

8. Welche Entnahmeverbote bestanden und bestehen im laufenden Jahr in den baden-württembergischen Land- und Stadtkreisen (bitte tabellarisch mit Dauer, Datenlage, ökologischen Effekten, Anzahl der Verstöße und verhängten Bußgeldern)?

9. Wie stellt die Landesregierung (ggf. zukünftig gesetzlich im Wassergesetz Baden-Württemberg) sicher, dass bei Entnahmeverboten der tägliche Trinkwasser-Grundbedarf von Bürgern ohne einfachen Netzzugang gesichert ist (beispielsweise Ausnahmen für Handgefäß-Schöpfen kleiner Mengen an Quellen/Bächen)?

10. Welchen Mindeststandard verlangt die Landesregierung für die fachliche Dokumentation der Verfügungen durch die Land- und Stadtkreise (Pflicht-Datenblatt mit Messstellen/IDs, Kennwerten, Stichtagen, Schwellen, Prüfrhythmus)?

21.10.2025

Gögel, Steyer, Dr. Hellstern und Eisenhut AfD

Begründung

Es stellen sich einige Fragen zur Angemessenheit der Ausgestaltung vorübergehender Wasserentnahmeverbote, die von einigen baden-württembergischen Landkreisen auch im laufenden Jahr nach vorübergehender Niederschlagsarmut verhängt wurden. Die Landesregierung verweist in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/9236 selbst auf enge Prüfintervalle (täglich/wöchentlich) und feste Pegel-Richtwerte im schweizerischen Kanton Schaffhausen.
In Baden-Württemberg scheinen solche Richtwerte für Erlass und Aufhebung jedoch zu fehlen; dennoch werden in einigen Landkreisen teilweise pauschale Verbote erlassen. Diese gelten zum Teil auch für Handgefäße, wobei der diesbezügliche Nutzen hinsichtlich der absehbaren Entnahmemengen erfragt werden soll. Die Kleine Anfrage dient insofern der landesweiten Transparenz und soll zur Standardisierung (Prüfrhythmus, Transparenz, Mess- und Schwellenbasis) und rechtssicheren Behandlung minimaler Gemeingebrauchs-Entnahmen beitragen.